

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Januar 1955	Nummer 7
--------------------	---	-----------------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

<p>A. Landesregierung.</p> <p>B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.</p> <p>C. Innenminister. IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 27. 12. 1954, Behandlung von Kindern und Jugendlichen bei der Polizei. S. 85.</p> <p>D. Finanzminister.</p>	<p>E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.</p> <p>F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.</p> <p>G. Arbeits- und Sozialminister.</p> <p>H. Kultusminister.</p> <p>J. Minister für Wiederaufbau.</p> <p>K. Justizminister.</p>
---	--

C. Innenminister

IV. Öffentliche Sicherheit

Behandlung von Kindern und Jugendlichen bei der Polizei

RdErl. d. Innenministers v. 27. 12. 1954
IV C 8 — Tgb.Nr. 1836/54 —

A. Allgemeines

- I. Bei Behandlung von Kindern und Jugendlichen bei der Polizei ist von der Grundtatsache auszugehen, daß beide Gruppen geistig und körperlich noch in der Entwicklung stehen. Ihr Verhalten kann deshalb nicht mit den für erwachsene Menschen gültigen Maßstäben gemessen werden.

Ein Kind hat zumeist nur verschwommene Vorstellungen von den für die menschliche Gesellschaft geltenden rechtlichen und sittlichen Grundsätzen. Eine Einsicht in die strafrechtliche Bedeutung seines Verhaltens kann von ihm im allgemeinen nicht erwartet werden. Einem Jugendlichen dagegen können schon Überlegungen über die strafrechtliche Tragweite seiner Handlungen zugemutet werden.

Kinder und Jugendliche zeigen häufig ein Verhalten, das, da es nur aus dem Gefühl entspringt, sich der verstandesmäßigen Beurteilung durch Erwachsene entzieht. Wenn ein solches Verhalten überhaupt erklärt werden kann, so nur durch umfassende Aufdeckung der Herkunft, Erziehung, des geistigen Bildungsgrades und der Umwelteinflüsse. Junge Menschen verfügen meist über eine sehr gute kritische Beobachtungsgabe. Sie können daher vorzügliche Zeugen sein, wenn es gelingt, das ursprüngliche, unbeeinflusste Erinnerungsbild hervorzurufen. Andererseits kann die Fähigkeit, Wahrgenommenes objektiv wiederzugeben, dadurch erheblich beeinträchtigt werden, daß tatsächliche Eindrücke und innere Vorstellungen verstandesmäßig noch nicht klar geschieden werden können. Bei der lebhaften geistigen Verarbeitung äußerer Sinneswahrnehmungen wird leicht tatsächlich Wahrgenommenes mit nur Vorgestelltem, mit Wunschbildern oder früher Erlebtem vermischt. Auch Aussicht auf Lob oder Furcht vor Strafe können dazu verleiten, Vorgänge zu erdichten und als erlebt hinzustellen.

Kinder und Jugendliche sind häufig nicht in der Lage, sich ausdauernd auf einen bestimmten Gegenstand zu konzentrieren. Dies ist einmal bedingt durch die

schnellere Ermüdbarkeit des jungen Organismus, zum anderen auch dadurch, daß Interesse und Aufmerksamkeit eines jungen Menschen zu erlahmen pflegen, wenn der behandelte Gegenstand den Reiz der Neuheit verloren hat.

- II. Bei der Behandlung von Kindern und Jugendlichen hängt der Erfolg oder Mißerfolg wesentlich von der Persönlichkeit des vernehmenden Beamten ab. Als fachliche Voraussetzungen sind Erfahrung und Eignung, theoretische Schulung, psychologische und pädagogische Kenntnisse zu fordern.

Aus diesen allgemeinen Überlegungen ergeben sich die folgenden Richtlinien, die bei der Behandlung von Kindern und Jugendlichen zu beachten sind.

B. Richtlinien

I. Personenkreis

- Kinder sind Minderjährige bis zum Alter von 14 Jahren; Kinder sind strafrechtlich nicht verantwortlich.
- Jugendliche sind Minderjährige im Alter von 14—18 Jahren; Jugendliche sind bedingt strafrechtlich verantwortlich.
- Die Polizei befaßt sich mit Kindern und Jugendlichen:
 - wenn sie gefährdet sind;
 - wenn sie bei Aufklärung strafbarer Handlungen als Zeugen oder Beschuldigte in Betracht kommen.
- Je nach Lage des Falles kann es angebracht sein, die für Jugendliche geltenden Anweisungen auch gegenüber Heranwachsenden — Minderjährigen im Alter von 18—21 Jahren — anzuwenden (s. § 105 JGG).

II. Gefährdete Kinder und Jugendliche

- Eine Gefährdung ist dann anzunehmen, wenn sich bei einem jungen Menschen Anzeichen einer körperlichen, sittlichen oder geistigen Verwahrlosung erkennen lassen, deren Ursprung in schlechten Umwelteinflüssen, schlechter Veranlagung oder in beiden liegen kann. Als Gefährdete sind z. B. immer anzusehen: Kinder und Jugendliche, die ohne Grund der Schule fernbleiben, die Neigung zum Entlaufen und Umhertreiben zeigen, männliche Jugendliche, die sich homosexuell betätigen, und weibliche Jugendliche, die zur Duldung sexueller Handlungen bereit sind.

2. Besteht bei Kindern und Jugendlichen nach heimlicher Entfernung der Verdacht, daß sie sich planlos umhertreiben und zu verwahrlosen drohen, sind sie in die Fahndungskartei aufzunehmen, sofern der Personensorgeberechtigte oder das Jugendamt ein Ersuchen um Fahndung stellt oder wenn der Polizei auf andere Weise ein solcher Fall bekannt wird. Ein solches Fahndungsersuchen ist formlos protokollarisch aufzunehmen, alsdann sind die Fahndungsmaßnahmen einzuleiten.
3. Aktenmäßig bekanntwerdende Gefährdung sowie die Gefährdung ortsansässiger Kinder und Jugendlicher ist dem zuständigen Jugendamt schriftlich zu melden.
4. Erscheint aus schwerwiegenden Gründen eine Rückführung in das Elternhaus nicht vertretbar, so ist fernmündlich die Entscheidung des Jugendamtes bezüglich der anderweitigen Unterbringung einzuholen.
5. Werden ortsfremde Kinder oder Jugendliche zu Zeiten aufgegriffen, in denen die Dienststellen der öffentlichen Jugendfürsorge nicht erreichbar sind (Sonntag, späte Abend- oder Nachtstunden), so sind die Aufgegriffenen in einem Heim unterzubringen. Für umgehende telefonische und nachgehend schriftliche Unterrichtung des Jugendamtes ist Sorge zu tragen. Sind am Dienort Heime nicht vorhanden, so müssen die Aufgegriffenen bis zum nächsten Morgen in polizeiliche Verwahrung genommen werden. Grundsätzlich soll die Unterbringung der Kinder und Jugendlichen jedoch nicht in Gefängniszellen, sondern in Polizeidienststräumen erfolgen. Es ist darauf zu achten, daß ihnen keine Möglichkeit zum Entweichen oder zu „Kurzschlußhandlungen“ (Entlaufen, Selbstmord) gegeben wird. Sie sind von anderen Personen so zu trennen, daß eine weitere Gefährdung ausgeschlossen ist. In allen Gefährdetenvorgängen hat sich der Beamte auf die im polizeilichen Interesse liegenden Ermittlungen zu beschränken (Feststellung des Sachverhalts, Einsichtnahme in Fahndungsbuch und Fahndungskartei, Überprüfung der Personalien durch Fernschreiben oder Fernruf). Hierbei ist gleichzeitig festzustellen, ob am Heimatort polizeiliche Vorgänge über den Aufgegriffenen bestehen und ob er bei dem zuständigen Jugendamt bekannt ist.
6. Gefährdetenvorgänge werden nach karteimäßiger Auswertung dem zuständigen Jugendamt abgegeben.
7. Als Vermißte sind Kinder und Jugendliche nur dann anzusehen, wenn sie unbekanntes Aufenthalts sind und die Annahme berechtigt ist, daß sie einem Verbrechen oder Unglücksfall zum Opfer gefallen sind. Vor Aufnahme der Anzeige ist immer zu prüfen, ob die vermißte Person schon früher wegen Entlaufens oder Umhertreibens bekannt geworden ist. Es kann sich in solchen Fällen empfehlen, von der Aufnahme einer Vermißtenanzeige abzusehen; das schließt aber sonstige polizeiliche Maßnahmen zum Auffinden nicht aus. In allen Fällen, in denen durch die Bearbeitung eines Vermißtenvorganges eine Gefährdung offenbar wird, ist das zuständige Jugendamt schriftlich zu unterrichten.

III. Kinder und Jugendliche als Zeugen und Beschuldigte

1. Allgemeines

Jede zeugenschaftliche Vernehmung eines Kindes oder Jugendlichen soll sich nicht nur auf die Erforschung der von diesem selbst gemachten Wahrnehmungen beschränken. Es muß vielmehr versucht werden, durch diese Befragung auch neue wesentliche Punkte für die Ermittlungen zu gewinnen (neue Zeugen, Spuren, sonstige Beweismittel).

Wegen der im allgemeinen Teil erwähnten Besonderheiten der Wesensart junger Menschen ist es notwendig, bei der Gestaltung und schriftlichen Niederlegung ihrer Vernehmungen bestimmte taktische und technische Gesichtspunkte zu beachten.

2. Eilbedürftigkeit

Alle Vorgänge, in die Kinder und Jugendliche verwickelt sind, sollen beschleunigt bearbeitet werden, da beim Kind die Gefahr des Vergessens oder der Trübung der Erinnerung und damit die Möglichkeit der Beeinflussung besteht.

3. Vernehmende Personen

Strafmündige beiderlei Geschlechts (mit Ausnahme von Knaben in Sittlichkeitsdelikten, die vom 12. Lebensjahr ab durch Beamte zu vernehmen sind), weibliche Jugendliche und weibliche Minderjährige sind gemäß RdErl. d. Innenministers v. 31. 3. 1952 — IV E 5 — Tgb.Nr. 482/52 — (MBI. NW. S. 361) durch Beamtinnen zu vernehmen. Sind am Dienort Beamtinnen nicht vorhanden, so ist in schwierigen Fällen eine Beamtin der nächstliegenden Dienststelle zuzuziehen.

Jeder für die Bearbeitung, insbesondere für die Vernehmung von Kindern und Jugendlichen nicht zuständige Beamte hat bei der Aufnahme von Anzeigen oder Meldungen von einer Befragung der Kinder oder Jugendlichen zum Sachverhalt abzu- sehen. Er hat lediglich die in seiner Gegenwart spontan gemachten Äußerungen sowie seine Beobachtungen schriftlich niederzulegen.

Vernehmungen durch Personen, die nicht der Polizei angehören, haben zu unterbleiben, da bei ihnen das Fachwissen, das zur Erörterung des Sachverhalts in strafrechtlicher und strafprozessualer Hinsicht erforderlich ist, nicht vorausgesetzt werden kann. In schwierigen Fällen, insbesondere in Verfahren wegen Sittlichkeitsverbrechen, kann es sich jedoch empfehlen, zur Vernehmung einen Fachpsychologen hinzuzuziehen.

4. Vorbereitung der Vernehmung

Kinder und Jugendliche sollen möglichst nur einmal vernommen werden. Dies setzt eine gründliche Vorbereitung des Beamten voraus durch

- a) genaues Aktenstudium,
- b) Sicherung des objektiven Beweismaterials (Wäschestücke bei Sittlichkeitsdelikten, Stöcke, Riemen oder sonstige Gegenstände bei Kindesmißhandlungen), Spurensuche und Festhalten der Spuren im Lichtbild,
- c) Vernehmung von Zeugen, denen das Kind oder der Jugendliche die erste Schilderung des Sachverhalts gegeben hat oder die selbst Beobachtungen gemacht haben,
- d) Einsichtnahme in die bei der weiblichen Kriminalpolizei geführten Jugendlichen-Karteien sowie in die je nach Fall in Frage kommenden polizeilichen Karteien und Unterlagen,
- e) Anfrage bei dem zuständigen Jugend- oder Gesundheitsamt über die Familienverhältnisse.

5. Ort der Vernehmung

Die Vernehmung soll nach Möglichkeit in besonders ausgestatteten Einzelzimmern erfolgen, da erfahrungsgemäß hierdurch die Aussagefreudigkeit gehoben wird. Auf dem Lande sind Vernehmungen in der elterlichen Wohnung oder in der Schule in Ermangelung eines besonderen Raumes nicht zu umgehen. Vernehmungen in der Wohnung lassen im allgemeinen keinen Erfolg erwarten und sollten nur auf leichte Fälle beschränkt werden. Vor Vernehmung in der Schule ist die Schul- oder Klassenleitung zu unterrichten. Hierbei darf die Wahrung der Amtsverschwiegenheit nicht außer acht gelassen werden. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Einstellung der Schule zu dem jungen Menschen nicht beeinträchtigt wird.

6. Vorladung

Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren sind unter Verwendung besonderer Vordrucke vorzuladen. Die Vorladung ist an die Eltern oder Erziehungsberechtigten zu richten. Je nach Lage des Falles ist zu vermerken, daß ein Erscheinen des Erziehungsberechtigten „erforderlich“ oder „erwünscht“ ist. Ist eine Beeinflussung durch Ange-

hörige zu befürchten, so empfiehlt es sich, Kinder und Jugendliche zur Vernehmung aus der Wohnung oder der Schule abzuholen (s. a. Ziff. 15 Abs. 1 u. 2). Jedoch ist ein Elternteil unverzüglich zu unterrichten.

Von Erwachsenen oder Altersgenossen, die in gleicher Sache geladen sind, sollen sie vor der Vernehmung getrennt werden, da andernfalls wegen der Gefahr gemeinsamer Erörterung der Vorkommnisse keine sachlichen Angaben mehr zu erwarten sind.

7. Wartezeit vor der Vernehmung

Kinder und Jugendliche sollen vor der Vernehmung keiner langen Wartezeit ausgesetzt werden. Eine ablenkende Beschäftigung in der Wartezeit ist zu empfehlen.

8. Anwesenheitsberechtigte

Kinder und Jugendliche sollen grundsätzlich allein und nicht in Anwesenheit der Eltern oder Erziehungsberechtigten vernommen werden. Sofern es sachlich vertretbar ist, muß der miterschienene Elternteil vor Beginn der Vernehmung über den Zweck der Vorladung unterrichtet werden. Besteht der Erziehungsberechtigte auf seiner Anwesenheit während der Vernehmung, so ist diese Forderung und die zu ihr gegebene Begründung aktenkundig zu machen und die Anwesenheit zu gestatten. Erklärt sich der gesetzliche Vertreter mit der Vernehmung eines Kindes oder Jugendlichen nicht einverstanden, so ist seine Weigerung unter Anführung der Gründe protokollarisch festzulegen und von der Vernehmung Abstand zu nehmen. Bei der Vernehmung kleiner, körperlich gebrechlicher oder geistig unterentwickelter Kinder ist die Anwesenheit des Erziehungsberechtigten (z. B. Eltern, Heimerzieher) wünschenswert und meist erforderlich. Im Anschluß an die Vernehmung ist der Erziehungsberechtigte in geeigneter Form über den Sachverhalt zu unterrichten.

Sonstigen am Verfahren nicht beteiligten Personen, auch Lehrern, ist die Anwesenheit bei der Vernehmung im allgemeinen nicht zu gestatten. Sie können über den Sachverhalt nachträglich unterrichtet werden, soweit ein berechtigtes Interesse besteht.

9. Kontaktgewinnung

Vor der Erörterung des eigentlichen Sachverhalts muß im Rahmen einer zwanglosen Unterhaltung über persönliche Verhältnisse und Interessen (das Zuhause, die Geschwister, die Schule, die Spielkameraden, Sport usw.) versucht werden, zu erkennen, ob das Wesen des zu Vernehmenden offen, verschlossen, ängstlich-verschüchtert, frechdreist, nüchtern, phantasiebegabt, wortarm oder geschwätzig ist. Diese Unterhaltung, die außerdem Rückschlüsse auf die Merkfähigkeit, die Beobachtungsgabe und das Gedächtnis gewinnen läßt, muß gleichzeitig dazu dienen, den vertrauensvollen Kontakt herzustellen.

10. Befragung zur Sache

Bei der Befragung oder Vernehmung zur Sache sind Kinder und Jugendliche möglichst zu einer zusammenhängenden Schilderung zu bringen. Es wird dadurch die Gefahr vermieden, dem Befragten Kenntnisse zu vermitteln, die vor der Befragung oder Vernehmung nicht vorhanden waren und die sich mit den eigenen Erlebnissen mischen könnten. Bei Abschweifungen — bewußt zum Zwecke der Ablenkung oder unbewußt in kindlich interessierende Gebiete — ist der junge Mensch geschickt zum Sachverhalt zurückzubringen. Erforderlich werdende Fragen müssen der Vorstellungswelt des Kindes oder Jugendlichen angepaßt sein. Ausdrücke, mit denen ein junger Mensch noch keine bestimmten Vorstellungen verbinden kann, sind zu vermeiden. Suggestivfragen, d. h. solche Fragen, in denen eine bestimmte Antwort zwangsläufig begründet ist, dürfen nur in Ausnahmefällen angewandt werden und sind als solche zu kennzeichnen.

Hemmungen oder Furcht (Angst vor Strafe, vor Mißbilligung der Schule oder ähnliches) sind durch verständnisvolles Eingehen möglichst zu beheben. Bei unangenehmen und peinlichen Punkten, vor allem wenn sie bei dem Vernommenen das Schamgefühl berühren, ist nicht länger als notwendig zu verweilen. Es ist zu bedenken, daß hier die einschlägigen Fachaussprüche medizinischer oder juristischer Herkunft dem Kind unbekannt, dem Jugendlichen nur ungenau bekannt sein werden. Ihre Anwendung ist daher unzulässig; sie birgt auch die Gefahr in sich, unangebrachte Neugier zu wecken oder das Schamgefühl zu verletzen. Es ist dem jungen Menschen daher klar zu machen, daß er sich der ihm geläufigen Ausdrucksweise bedienen soll. Weigert er sich aus Scham, einen Ausdruck wiederzugeben (z. B. kindliche Bezeichnung für Geschlechtsteil), so kann er den ihm geläufigen Ausdruck aufschreiben.

Die Angaben von Kindern und Jugendlichen sind besonders kritisch zu würdigen. Werden Ausdrücke oder Begriffe verwendet, die dem Alter und Entwicklungsstadium des Vernommenen nicht entsprechen, so ist eine besonders vorsichtige Abwägung angebracht. Es kann dies ein Zeichen dafür sein, daß das Kind oder der Jugendliche über den fraglichen Vorfall von mehr oder weniger befugten Personen bereits befragt oder vernommen worden ist (Eltern, Lehrer, Geistliche usw.) und daß dabei diese Ausdrücke aufgegriffen wurden.

Es ist stets nachzuprüfen, ob das Gesagte einer zutreffenden begrifflichen Vorstellung entspricht. Dies gilt vor allem bei Schätzungen und bei Farb- und Zeitangaben.

Alle Einschüchterungsversuche, Drohungen oder die Anwendung körperlicher Züchtigungen oder seelischen Zwanges sind ebenso wie Versprechungen unter allen Umständen zu unterlassen (s. § 136 a StPO). Durch diese Mittel werden in der Regel nur falsche Angaben entweder aus Angst oder aus Hoffnung auf die versprochenen Vorteile erreicht. Außerdem besteht, abgesehen von der Unzulässigkeit der so erzielten Aussagen, bei Kindern und wenig entwickelten Jugendlichen die Gefahr, daß sie Drohungen in ihrer Auswirkung maßlos überschätzen und aus panischer Angst zu „Kurzschlußhandlungen“ getrieben werden. Ebenso abzulehnen ist eine allzu große unangebrachte Nachsicht. Junge Menschen werden bei richtiger Behandlung stets die Autorität und Überlegenheit des sie Vernehmenden anerkennen.

Das bisher Gesagte gilt auch für die Vernehmung von Kindern und Jugendlichen als Beschuldigte.

Das Ehr- und Schamgefühl junger Menschen soll auch hier nach Möglichkeit geschont werden. Selbst bei schweren und verächtlichen Straftaten darf in dem Beschuldigten nicht das Gefühl entstehen, aus der menschlichen Gesellschaft ausgestoßen zu werden.

11. Überprüfung der Aussagen durch Tatortbesichtigung

Von der Möglichkeit, die Angaben eines jungen Menschen durch eine Tatortbesichtigung zu überprüfen (Beschreibung der Wohnung eines dem Vernommenen bisher unbekanntes Täters), ist immer Gebrauch zu machen. Auch empfiehlt es sich, durch den Vernommenen eine geschilderte Situation in ihren Einzelheiten darstellen zu lassen, sofern der Sachverhalt und die Rücksichtnahme auf das jugendliche Alter dies zulassen.

12. Gegenüberstellungen

Gegenüberstellungen kindlicher oder jugendlicher Zeugen mit Erwachsenen, insbesondere mit Beschuldigten, dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn ein Erfolg zu erwarten ist und die sonstigen kriminalistischen Mittel erschöpft sind. Hierbei soll der Beamte zugegen sein, der den jungen Menschen vernommen hat. Ihm obliegt es, die zur Klärung erforderlichen Fragen zu stellen. Es ist

dafür Sorge zu tragen, daß auf die Jugend des Zeugen gebührend Rücksicht genommen wird.

Gegenüberstellungen mit dem Ziel der Täteridentifizierung dürfen nur in der Form einer Wahlgegenüberstellung erfolgen. Beschuldigter und Zeugen sind vorher anzuweisen, während der Gegenüberstellung keine Äußerungen zu machen oder durch Blicke und Gebärden auf die Kinder einzuwirken.

13. Niederschrift, der Vernehmung

Kinder und Jugendliche, die in einem polizeilichen Ermittlungsverfahren als Zeugen bekannt werden, müssen zum Sachverhalt gehört werden. Da die Beweisgültigkeit solcher Aussagen im Gerichtsverfahren im allgemeinen anerkannt wird, ist in der Regel ein Vernehmungsprotokoll zu fertigen. Von der Niederschrift in Berichtsform ist im allgemeinen abzusehen, da hierin Fehlerquellen liegen.

Die Aussagen von strafrechtlich nicht verantwortlichen Kindern sind in einem Protokoll in Ich-Form niederzulegen. Die Ausdrucksweise des Kindes ist dabei festzuhalten. Hat ein Kind schriftliche Aufzeichnungen gemacht, so sind diese zum Vorgang zu nehmen. Erfolgt bei kleinen oder sprachgehemmten Kindern die Niederschrift in Frage und Antwort, so müssen alle Fragen und die dazu gegebenen Antworten chronologisch aufgeführt werden. Das Protokoll wird von dem Kind nicht unterschrieben; es wird nur durch die Unterschrift des Beamten abgeschlossen. Die Unterschrift des Beamten gilt gleichzeitig als Beglaubigung der richtigen Wiedergabe der Aussage. Jede Vernehmung muß die genauen Personalien, Anschrift des gesetzlichen Vertreters, Angaben der Schulart, der Schulklasse und Anschrift der Schule enthalten. Kindern soll das Protokoll grundsätzlich nicht vorgelesen werden; sie sollen es vielmehr nur inhaltlich noch einmal bestätigen.

Die Niederschrift der Vernehmung Jugendlicher — gleich ob als Zeuge oder Beschuldigter vernommen — muß von diesen unterschrieben werden. In der Niederschrift ist grundsätzlich die Ausdrucksweise des Vernommenen wiederzugeben. Werden Kinder oder Jugendliche einer Straftat bezichtigt, so erfolgt die Aufnahme der Anzeige auf dem üblichen Formular unter erschöpfender Ausfüllung des Rubrums. Die Anzeige ist im oberen Drittel des Anzeigenformulars zu kennzeichnen durch die Aufschrift:

„Strafrechtlich nicht verantwortlich“

oder „Jugendlich“.

Kinder und Jugendliche sind eingehend zu ihren persönlichen Verhältnissen zu befragen. Diese Angaben sind eingangs der Niederschrift aufzuführen.

Die Vernehmung beschuldigter Kinder erfolgt formlos und nicht auf Beschuldigten-Bogen. Beschuldigte Jugendliche werden unter Verwendung eines besonderen Vordruckes vernommen (Beschuldigten-Bogen für Jugendliche).

Die in der Vernehmung gemachten Beobachtungen sind in einem Aktenvermerk niederzulegen (körperliche Entwicklung, geistige Reife, persönliches Verhalten während der Vernehmung, Art der Wiedergabe). Diese eigenen Beobachtungen sind durch Ermittlungen bei dem zuständigen Jugend- oder Gesundheitsamt, durch Rücksprache mit dem Arbeitgeber oder Lehrherrn und durch die Einholung eines schriftlichen Schulgutachtens zu ergänzen. Ermittlungen bei Nachbarn und auf der Arbeitsstelle sind besonders vorsichtig durchzuführen und im allgemeinen nur dann angebracht, wenn sie zur Beurteilung von Tat oder Täter unbedingt erforderlich werden.

Die Notwendigkeit, sobald wie möglich die Lebens- und Familienverhältnisse, den Werdegang, das bisherige Verhalten des Beschuldigten und alle übrigen Umstände zu ermitteln, die zur Beurteilung seiner seelischen, geistigen und charak-

terlichen Eigenart dienen können, besteht auch in Verfahren gegen Heranwachsende (vgl. §§ 43, 109 JGG). Die für Verfahren gegen Jugendliche aufgestellten Grundsätze sind insoweit sinngemäß anzuwenden.

14. Durchsuchung

a) Körperliche Durchsuchung.

Die körperliche Durchsuchung von Mädchen ist von Beamtinnen der weiblichen Kriminalpolizei oder von sonstigen vertrauenswürdigen weiblichen Personen durchzuführen.

Die gemäß § 81 a und 81 c der StPO. notwendig werdende ärztliche Untersuchung ist möglichst durch Amts- oder Polizeivertragsärzte durchzuführen. Weibliche Personen (Kinder und Jugendliche), an denen ein Sittlichkeitsverbrechen verübt wurde, sollen nur dann gynäkologisch untersucht werden, wenn der Sachverhalt einen ärztlichen Befund erwarten läßt.

b) Wohnungsdurchsuchung

Bei Wohnungsdurchsuchungen, die bei straffällig gewordenen Kindern und Jugendlichen notwendig werden, sind die Bestimmungen des § 106 StPO. zu beachten. Bei der Hinzuziehung von Zeugen ist es im Interesse des Jugendlichen angebracht, von der Anwesenheit unmittelbarer Nachbarn oder Bekannter des Jugendlichen abzusehen. Es empfiehlt sich immer, Kinder und Jugendliche zur freiwilligen Herausgabe der gesuchten Gegenstände anzuhalten. Es ist auch eine Erfahrungstatsache, daß sie die Sachen oft an Spielgefährten weitergeben oder außerhalb der Wohnung versteckt halten. Die Herausgabe ist aktenkundig zu machen.

15. Freiheitsentziehung

Bei Freiheitsentziehung von Kindern und Jugendlichen soll jedes Aufsehen vermieden werden. Sie hat daher nur durch Beamte in Zivil zu erfolgen. Auf unbesonnene Reaktion ist zu achten. Festnahmen an der Arbeitsstelle sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Für die Anwendung von Zwangsmitteln gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sie sind jedoch tunlichst einzuschränken.

Erweist es sich als notwendig, Kinder und Jugendliche vorläufig festzunehmen, vorübergehend in polizeiliche Verwahrung zu nehmen oder zu transportieren, so ist auf das Ehrgefühl Rücksicht zu nehmen.

Kindern und Jugendlichen darf die Freiheit nur entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des § 15 PVG in der Neufassung der Bekanntmachung v. 27. 11. 1953 (GV. NW. S. 403) vorliegen. Es ist zu beachten, daß es sich immer nur um eine ersatzweise und vorübergehende Anordnung handeln kann bis zur möglichen Einschaltung des zuständigen Jugendamtes.

Jugendliche Beschuldigte sind dem Richter vorzuführen, sofern die Voraussetzungen für den Erlaß eines Haftbefehls gegeben sind. Die Anwesenheit des sachbearbeitenden Polizeibeamten im Vorführungstermin ist oft zweckdienlich und darum anzustreben. Erscheint die Rückkehr in die häusliche Gemeinschaft nicht vertretbar oder besteht eine solche nicht, so ist bei der Vorführung durch Aktenvermerk die Überstellung des Jugendlichen an die öffentliche Fürsorge zu sichern für den Fall, daß er vom Richter entlassen wird.

Kinder und Jugendliche, die im Anschluß an ihre Vernehmung aus ihrer bisherigen Umgebung entfernt werden müssen, sei es wegen Fortbestand einer Gefährdung (Kindesmißhandlung oder Blutschande), wegen Verdunkelungsgefahr (Beteiligung an Straftaten erwachsener Angehöriger), wegen Fluchtgefahr oder wegen der in der Vernehmung zu Tage getretenen Verwahrlosung, sind grundsätzlich der öffentlichen Jugendfürsorge zu übergeben.

Der Erziehungsberechtigte ist von der vorläufigen Festnahme, von der Unterbringung oder von der Überführung an die öffentliche Jugendfürsorge unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Kinder und Jugendliche, die nach Vernehmung als Beschuldigte, einer vorläufigen Festnahme oder einer sonstigen Inverwahrung entlassen werden, sollen tunlichst von den Eltern oder dem Erziehungsberechtigten abgeholt oder von dem Beamten nach Haus gebracht werden, wenn die Möglichkeit besteht, daß die vorhergehenden Ereignisse (schwere Beschuldigung, Freiheitsentziehung) starke seelische Einwirkungen hinterlassen haben.

16. Erkennungsdienstliche Behandlung

Eine erkennungsdienstliche Behandlung von Jugendlichen unter 18 Jahren soll nur erfolgen, wenn der Verdacht des Rückfalls auf Grund einer besonders starken kriminellen Gefährdung besteht. Im übrigen gelten die Vorschriften über das kriminalpolizeiliche Meldewesen und die Führung kriminalpolizeilicher Karteien und Sammlungen uneingeschränkt auch für jugendliche Täter.

17. Transport

Für die Durchführung erforderlicher Transporte von Kindern und Jugendlichen gelten die für die vorläufige Festnahme aufgestellten Forderungen. Beim Transport sind Kinder und Jugendliche von den erwachsenen Gefangenen getrennt zu halten. Kinder und Jugendliche dürfen grundsätzlich nicht in Gefangenenwagen transportiert werden. Bei Jugendlichen kann in begründeten Ausnahmefällen von diesem Grundsatz abgewichen werden.

Amtshilfe ist durch die Polizei bei dem Transport von Kindern und Jugendlichen nur zu gewähren, wenn erheblicher Widerstand zu erwarten ist. Gerichtliche Ersuchen um den Transport Jugendlicher sowie die Bestimmungen über den Transport von Fürsorgezöglingen bleiben von dieser Regelung unberührt.

18. Abgabe der Vorgänge

Die Vorgänge gegen Kinder und Jugendliche sind nach Abschluß an die Staatsanwaltschaft abzugeben.

Erscheinen Jugendliche als Teilnehmer mit erwachsenen Tätern, so ist für den oder die jugendlichen Täter ein besonderer Vorgang zu schaffen (s. a. II Ziff. 6).

IV. Jugendkartei

Bei der Kriminalpolizei ist gemäß Ziff. V des unter B III Ziff. 3 erwähnten RdErl. d. Innenministers v. 31. 3. 1952 eine Jugendkartei über alle Kinder und Jugendlichen beiderlei Geschlechts, die als Beschuldigte, Geschädigte, Gefährdete oder wichtige Zeugen bei der Polizei in Erscheinung treten, zu führen. Diese Kartei soll einen Überblick über die Entwicklung auffällig gewordener junger Menschen ermöglichen und die rechtzeitige Einleitung vorbeugender Maßnahmen sicherstellen.

Vorgänge von männlichen Jugendlichen über 18 Jahre und von weiblichen Personen über 21 Jahre sind dem allgemeinen Erkennungsdienst zwecks Auswertung zuzuleiten.

Über jede Person, die in die Jugendkartei aufgenommen wird, ist in die Suchkartei für die kriminalpolizeilichen Personenakten eine Hinweiskarte einzulegen.

V. Mitteilung an andere Stellen

Ein Erfahrungsaustausch mit allen für die Fragen der Jugendgefährdung und Jugendkriminalität zuständigen Stellen, wie Jugendamt, Gesundheitsamt, Schule, Vormundschafts- und Jugendgerichte, Jugendstaatsanwalt, ist von der Polizei anzustreben.

Die Polizeidienststelle hat das Jugendamt ihres Dienstbereichs von der Straftat oder sonstigen Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen unverzüglich nach Abschluß der polizeilichen Ermittlungen schriftlich zu unterrichten.

Erscheinen sofortige fürsorgerische Maßnahmen erforderlich, so soll ein Zwischenbericht gegeben werden. Der Bericht muß inhaltlich so erschöpfend sein, daß das Jugendamt in die Lage versetzt wird, ggf. jugendfürsorgerische Maßnahmen zu ergreifen. Er muß enthalten: Personalien und Anschrift, Anschrift des gesetzlichen Vertreters bzw. des Erziehungsberechtigten, Angaben über Schule, Lehr- und Arbeitsverhältnis und die vollständige Darstellung des Sachverhalts. Dem zuständigen Gesundheitsamt ist zu berichten, falls gesundheitsfürsorgerische Maßnahmen erscheinen oder der Vernommene bereits dort betreut ist.

Die Benachrichtigung der Schule ist in der Regel Aufgabe des Jugendamtes. Wenn im Einzelfalle besondere Gründe dies zweckmäßig erscheinen lassen, benachrichtigt die Polizei die Schule unmittelbar.

Der RdErl. d. ChdDtPol. v. 3. 1. 1944 — S — V — A 3 Nr. 860/43 (MBliV. S. 81) wird hiermit aufgehoben. Er ist im MBl. NW. 1954 S. 1142, Abschn. A II, Ziff. 1 zu streichen.

An alle Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen.

— MBl. NW. 1955 S. 85.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

